OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250146/4/SCH/KA

Datum:
Linz, 27. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau D H, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 21.5.2019, GZ: Präs-3b-200-1/50-2019, wegen Versagung des sprengelfremden Schulbesuches für das schulpflichtige Kind D H,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 21.5.2019, GZ: Präs-3b-200-1/50-2019, den Antrag der Frau D H auf sprengelfremden Schulbesuch ihres Sohnes D H, geb. x, ab dem Schuljahr 2019/2020 an der Volksschule B gemäß § 47 Abs. 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992 idF LGBl.Nr. 64/2018, als unbegründet abgewiesen.

2. Mit Eingabe vom 23.5.2019 hat die Beschwerdeführerin (Bf) direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beschwerde erhoben, welche am 27.5.2019 einlangte. Zumal gemäß § 12 VwGVG Beschwerden bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringen sind, ist das Rechtsmittel vom Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 4.6.2019 an die belangte Behörde weitergeleitet worden, wo dieses am 11.6.2019 einlangte.

Auch unter Zugrundelegung des Umstandes, dass dieser Postlauf gemäß § 6 AVG zu Lasten des Fristenlaufes beim Rechtsmittel geht, ist jedenfalls von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde auszugehen und diese als innerhalb der vierwöchigen Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG eingebracht anzusehen.

3. Die belangte Behörde hat den Verfahrensakt hierauf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt Beschwerde zur Entscheidung vorgelegt.

Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG war unbeschadet des Parteienantrages auf Durchführung einer Verhandlung hievon abzusehen, da eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht warten ließe und die in dieser Bestimmung angeführten Vorgaben dem nicht entgegen stehen.

4. Dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt ist zu entnehmen, dass der gesetzliche Schulerhalter der sprengelmäßig für als schulpflichtige Kind zuständigen Volksschule S, also die Marktgemeinde S, dem sprengelfremden Schulbesuch in B nicht zugestimmt hat. Auch die Marktgemeinde B als Schulerhalter der sprengelfremden Volksschule hat dem Begehren der Bf nicht zugestimmt. Begründet wird dies damit, dass die Markgemeinde S die Übernahme des Gastschulbeitrages verweigern würde. Eine diesbezügliche Aussage der Markgemeinde S findet sich im Verfahrensakt.

Es gestaltet sich der vorliegende Sachverhalt so, dass weder der eine noch der andere Schulerhalter dem sprengelfremden Schulbesuch zugestimmt hat. Im Hinblick auf den Schulerhalter der sprengelfremden Schule ist dies insofern wesentlich, als § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. POG 1992 zwingend vorsieht, dass die Bewilligung zum sprengelfremden Schulbesuch zu versagen ist, wenn der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, von Fällen betreffend Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf abgesehen, welche Ausnahme aber hier nicht relevant ist.

Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es nicht im Ermessen der Behörde gelegen ist, in einem solchen Fall doch den sprengelfremden Schulbesuch zu bewilligen. Die Gesetzeslage lässt im Falle der Verweigerung der Aufnahme des Schulpflichtigen durch den gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule einzig die Abweisung des Antrages zu.

Bei einem derartigen zwingenden Versagungsgrund kann auch nicht auf die Begründung des Ansuchens eingegangen werden, da dieser keine Entscheidungsrelevanz zukommt.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön